Thüringer Verordnung über Hygiene und Infektionsprävention in vollstationären Pflegeeinrichtungen, stationären Wohnangeboten für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe (Thüringer Pflegehygieneverordnung - ThürPflegeHygVO-) **Vom *[Datum einfügen]***	**Anmerkungen / Regelungsvorschläge durch die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege und die LAG der privaten Pflegeverbände im Freistaat Thüringen**
§ 1 Regelungsgegenstand Diese Verordnung regelt Maßnahmen zur Verhütung, Erkennung, Erfassung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten in vollstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen einschließlich vollstationärer Pflegeeinrichtungen, stationärer Wohnangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe oder vergleichbare Einrichtungen (vollstationäre Einrichtungen).	
§ 2 Allgemeine Pflichten der Leitung einer vollstationären Einrichtung (1) Der Träger einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 ist verpflichtet, die betrieblich-organisatorischen und baulich-funktionellen Voraussetzungen für die Einhaltung der Hygiene sicherzustellen.	**§ 2 Allgemeine Pflichten der Leitung einer vollstationären Einrichtung** (1) Der Träger einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 hat entsprechend dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft und der Pflegewissenschaft nach § 35 Abs. 1 S. 2 IfSG sicherzustellen,

(2) Die Leitung einer vollstationären Einrichtung hat entsprechend dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft und der Pflegewissenschaft nach § 35 Abs. 1 S. 2 IfSG sicherzustellen, dass die Regeln der Hygiene und Infektionsprävention beachtet und alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung, Erkennung, Erfassung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten getroffen sowie umgesetzt werde. Beim Betrieb und der Wartung von baulich-funktionellen Anlagen, von denen ein infektionshygienisches Risiko ausgehen kann, die allgemein anerkannten Regeln der Technik beachtet werden. Die Anlagen dürfen nur von fachlich geschultem Personal betrieben und gewartet werden.	dass die Regeln der Hygiene und Infektionsprävention beachtet und ~~alle~~ erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Verhütung, Erkennung, Erfassung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten unter Berücksichtigung der Freiheitsrechte der Bewohnenden der Einrichtung getroffen sowie umgesetzt werden.
§ 3 Fachliche Beratung durch Hygienefachkräfte	**§ 3 Fachliche Beratung durch Hygienefachkräfte**
(1) Die Leitung einer vollstationären Einrichtung, in der regelmäßig invasive medizinische Behandlungspflege erbracht wird, hat die Beratung durch eine Hygienefachkraft entsprechend dem infektionshygienischen Risiko der jeweiligen Einrichtung sicherzustellen. Der erforderliche Umfang der Beratung ist entsprechend einer Bewertung des infektionshygienischen Risikos schriftlich oder elektronisch festzuhalten. Die Hygienefachkraft muss nicht Personal der vollstationären Einrichtung sein.	(1) Die Leitung einer vollstationären Einrichtung, in der regelmäßig invasive medizinische Behandlungspflege der häuslichen Krankenpflege nach § 37c SGB V erbracht wird (bspw. Außerklinische Intensivpflege oder Bereiche mit Phase-F Betreuung) und einen besonderen Bedarf der Überwachung aufweisen, hat die Beratung durch eine Hygienefachkraft entsprechend dem infektionshygienischen Risiko der jeweiligen Einrichtung sicherzustellen. Der erforderliche Umfang der Beratung ist entsprechend einer Bewertung des infektionshygienischen Risikos schriftlich oder elektronisch festzuhalten. Die Hygienefachkraft muss nicht Personal der vollstationären Einrichtung oder des Trägers sein, sondern kann auch durch externe Beratung sichergestellt werden.

(2) Hygienefachkräfte haben insbesondere 1. an der Umsetzung und Vermittlung von Maßnahmen der Hygiene und Infektionsprävention mitzuwirken, 2. das Risiko nosokomialer und pflegeassoziierter Infektionen zu bewerten und Maßnahmen zu ihrer Verhütung, Erkennung, Erfassung und Bekämpfung vorzuschlagen, 3. die Leitung der vollstationären Einrichtung, die pflegerisch und hauswirtschaftlich Verantwortlichen und die hygienebeauftragten Pflegefachkräfte in allen Fragen der Hygiene und Infektionsprävention zu beraten, 4. an der Erstellung und Fortschreibung des Hygieneplans der vollstationären Einrichtung mitzuwirken, 5. bei der Aufklärung und der Bewältigung von Ausbrüchen mitzuwirken und 6. an der Fortbildung des Personals der vollstationären Einrichtung zu Hygiene und Infektionsprävention mitzuwirken.	(2) …
(3) Als Hygienefachkraft ist fachlich geeignet, wer berechtigt ist, die Weiterbildungsbezeichnung „Hygienefachkraft" nach der Thüringer Gesundheitsfachberufe-Weiterbildungsverordnung vom 24. Januar 2010 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung oder eine vergleichbare Bezeichnung nach einer landesrechtlichen Weiterbildungsregelung für Gesundheitsfachberufe zu führen oder die erfolgreiche Teilnahme bis zum 31. Dezember 2027 nachweisen kann.	(3) Als Hygienefachkraft ist fachlich geeignet, wer berechtigt ist, die Weiterbildungsbezeichnung „Hygienefachkraft" nach der Thüringer Gesundheitsfachberufe-Weiterbildungsverordnung vom 24. Januar 2010 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung oder eine vergleichbare Bezeichnung nach einer landesrechtlichen Weiterbildungsregelung für Gesundheitsfachberufe zu führen oder die erfolgreiche Teilnahme bis zum 31. Dezember 2030 nachweisen kann.

§ 4 Hygienebeauftragte Pflegefachkräfte in vollstationären Einrichtungen	**§ 4 Hygienebeauftragte Pflegefachkräfte in vollstationären Einrichtungen**
(1) Die Leitung einer vollstationären Einrichtung muss mindestens eine hygienebeauftragte Pflegefachkraft einsetzen. Hygienebeauftragte Pflegefachkräfte müssen Personal der Einrichtung sein.	(1) Die Leitung einer vollstationären Einrichtung muss mindestens eine hygienebeauftragte Pflegefachkraft benennen, welche aber auch durch Trägeranstellung sichergestellt werden kann. ~~Hygienebeauftragte Pflegefachkräfte müssen Personal der Einrichtung sein.~~ In nachweisbaren/belegbaren Ausnahmen kann die Sicherstellung auch durch externe Beratung sichergestellt werden.
Die Leitung einer vollstationären Einrichtung hat hygienebeauftragte Pflegefachkräfte für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Abs. 2 im erforderlichen Umfang freizustellen und dies schriftlich festzuhalten. Abweichend von Satz 1 kann die Leitung einer vollstationären Einrichtung auch eine Hygienefachkraft nach § 3 Abs. 3 als hygienebeauftragte Pflegefachkraft einsetzen; die Sätze 2 und 3 und Abs. 2 gelten dann entsprechend.	Die Leitung einer vollstationären Einrichtung ~~hat~~ kann hygienebeauftragte Pflegefachkräfte für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Abs. 2 im ~~erforderlichen~~ angemessenen Umfang freizustellen ~~und dies schriftlich festzuhalten~~. Abweichend von Satz 1 kann die Leitung einer vollstationären Einrichtung auch eine Hygienefachkraft nach § 3 Abs. 3 als hygienebeauftragte Pflegefachkraft einsetzen; die Sätze 2 und 3 und Abs. 2 gelten dann entsprechend.
(2) Die Aufgaben der hygienebeauftragten Pflegefachkraft oder Hygienefachkraft nach Abs. 1 S. 4 umfassen insbesondere 1. die Mitwirkung an der Erkennung von nosokomialen und pflegeassoziierten Infektionen, 2. die Mitwirkung an der Erstellung und Fortschreibung des Hygieneplans der vollstationären Einrichtung, 3. das Hinwirken auf die Einhaltung der Regeln der Hygiene und Infektionsprävention entsprechend dem Hygieneplan der vollstationären Einrichtung, 4. die regelmäßige Begehung und Kontrolle der Umsetzung der	(2) Die Aufgaben der hygienebeauftragten Pflegefachkraft oder Hygienefachkraft nach Abs. 1 S. 4 umfassen insbesondere 1. die Mitwirkung an der Erkennung von nosokomialen und pflegeassoziierten Infektionen, 2. die Mitwirkung an der Erstellung und Fortschreibung des Hygieneplans der vollstationären Einrichtung, 3. das Hinwirken auf die Einhaltung der Regeln der Hygiene und Infektionsprävention entsprechend dem Hygieneplan der vollstationären Einrichtung, 4. die regelmäßige Begehung und Kontrolle der Umsetzung der

Hygienemaßnahmen in den Bereichen einer Einrichtung, denen ein Infektionsrisiko zugerechnet werden kann, 5. die Mitwirkung bei der Aufklärung und der Bewältigung von Ausbrüchen und 6. die regelmäßige Mitwirkung an hausinternen Fortbildungsveranstaltungen zu Hygiene und Infektionsprävention für das Personal der vollstationären Einrichtung. 7. Die Information und Beratung der Bewohnerinnen und Bewohner in Fragen der Infektionsprävention und Hygiene im erforderlichen Umfang und entsprechend der individuellen Bedürfnisse.	Hygienemaßnahmen in den Bereichen einer Einrichtung, denen ein Infektionsrisiko zugerechnet werden kann, 5. die Mitwirkung bei der Aufklärung und der Bewältigung von Ausbrüchen und 6. die regelmäßige Mitwirkung an hausinternen Fortbildungsveranstaltungen zu Hygiene und Infektionsprävention für das Personal der vollstationären Einrichtung. 7. Die Information und Beratung der Bewohnerinnen und Bewohner in Fragen der Infektionsprävention und Hygiene im erforderlichen Umfang und entsprechend der individuellen Bedürfnisse.
(3) Als hygienebeauftragte Pflegefachkraft nach Abs. 1 ist fachlich geeignet, wer 1. berechtigt ist, eine Berufsbezeichnung nach dem Pflegeberufegesetz zu führen, 2. über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in dem Beruf, für den die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach Nr. 1 erteilt wurde, verfügt und 3. wer berechtigt ist, die Weiterbildungsbezeichnung „Hygienebeauftragte in Pflegeeinrichtungen" nach der Thüringer Gesundheitsfachberufe-Weiterbildungsverordnung vom 24. Januar 2010 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung oder eine vergleichbare Bezeichnung nach einer landesrechtlichen Weiterbildungsregelung für Gesundheitsfachberufe zu führen oder die erfolgreiche Teilnahme bis zum 31. Dezember 2027 nachweisen kann.	(3) Als hygienebeauftragte Pflegefachkraft nach Abs. 1 ist fachlich geeignet, wer 1. berechtigt ist, eine Berufsbezeichnung nach dem Pflegeberufegesetz zu führen, 2. über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in dem Beruf, für den die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach Nr. 1 erteilt wurde, verfügt und 3. wer berechtigt ist, die Weiterbildungsbezeichnung „Hygienebeauftragte in Pflegeeinrichtungen" nach der Thüringer Gesundheitsfachberufe-Weiterbildungsverordnung vom 24. Januar 2010 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung oder eine vergleichbare Bezeichnung nach einer landesrechtlichen Weiterbildungsregelung für Gesundheitsfachberufe zu führen oder die erfolgreiche Teilnahme zum Grundkurs bis zum 31. Dezember 2028 und die Teilnahme am Aufbaukurs bis zum 31. Dezember 2030 nachweisen kann.

§ 5 Hygienekommission	§ 5 Hygienekommission
(1) In vollstationären Einrichtungen, in denen entsprechend § 3 regelmäßig invasive medizinische Behandlungspflege erbracht wird, ist eine Hygienekommission einzurichten. Ihr gehören 1. die Leitung der vollstationären Einrichtung, 2. die Pflegedienstleitung, 3. die Hygienefachkraft oder Hygienefachkräfte, 4. eine hygienebeauftragte Pflegefachkraft oder hygienebeauftragten Pflegefachkräfte, 5. eine Vertretung des Bewohnerbeirats, sofern ein solcher nicht besteht, durch einen Bewohnerfürsprecher, an. Sofern in vollstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen oder in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe eine Pflegedienstleitung nicht vorhanden ist, gehört die in der Einrichtung für die Organisation der Pflege verantwortliche Leitung der Hygienekommission an. Die Hygienekommission kann weitere Mitglieder berufen und fachkundige Personen hinzuziehen. Der Vorsitz der Hygienekommission obliegt der Leitung der Einrichtung.	(1) In vollstationären Einrichtungen, in denen entsprechend § 3 regelmäßig invasive medizinische Behandlungspflege der häuslichen Krankenpflege nach § 37c SGB V erbracht wird (bspw. Außerklinische Intensivpflege oder Bereiche mit Phase-F Betreuung) und einen besonderen Bedarf der Überwachung aufweisen, ist eine Hygienekommission einzurichten. Ihr gehören 1. die Leitung der vollstationären Einrichtung, 2. die Pflegedienstleitung, 3. die Hygienefachkraft oder Hygienefachkräfte, 4. eine hygienebeauftragte Pflegefachkraft oder hygienebeauftragten Pflegefachkräfte, 5. die Qualitätsbeauftragte, an. ~~6. eine Vertretung des Bewohnerbeirats, sofern ein solcher nicht besteht, durch einen Bewohnerfürsprecher, an.~~ Eine Bewohnervertretung kann an den internen Beratungen beteiligt werden, wenn Maßnahmen der Hygiene und Infektionsprävention das selbstbestimmte Leben und Wohnen in der vollstationären Einrichtung beeinträchtigen.

Wenn in der Einrichtung ein Ausbruch einer übertragbaren Krankheit auftritt oder vermutet wird oder besondere, die Hygiene betreffende Vorkommnisse bekannt werden, unterrichtet die oder der Vorsitzende die Hygienekommission unverzüglich und entscheidet, ob die Hygienekommission umgehend einberufen wird.	
(2) Die Hygienekommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie hat insbesondere 1. die innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Infektionshygiene, die nach § 35 Abs. 1 S. 3 IfSG in Hygieneplänen festzulegen sind, zu beschließen, an deren Fortschreibung mitzuwirken und deren Einhaltung auf Grundlage der Ergebnisse nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 zu überwachen, 2. bei der Planung von Baumaßnahmen, der Beschaffung von Gütern einschließlich Medizinprodukten sowie der Änderung von Organisationsplänen mitzuwirken, soweit Belange der Hygiene und Infektionsprävention berührt sind, 3. einen Fortbildungsplan für das Personal zu Hygiene und Infektionsprävention zu beschließen, 4. auf Basis des infektionshygienischen Risikoprofils der Einrichtung die Hygienefachkraft hinzuzuziehen, wenn diese nicht regelhaft an dem Format teilnimmt, um die hygienische Fachkompetenz sicherzustellen, 5. die Hygienekommission durch den oder die Vorsitzende mindestens halbjährlich einzuberufen, 6. die Hygienekommission durch den oder die Vorsitzende unverzüglich einzuberufen, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder die Einberufung verlangt.	(2) Die Hygienekommission ~~gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie~~ hat insbesondere 1. die innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Infektionshygiene, die nach § 35 Abs. 1 S. 3 IfSG in Hygieneplänen festzulegen sind, zu beschließen, an deren Fortschreibung mitzuwirken und deren Einhaltung auf Grundlage der Ergebnisse nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 zu überwachen, 2. bei der Planung von Baumaßnahmen, der Beschaffung von Gütern einschließlich Medizinprodukten sowie der Änderung von Organisationsplänen mitzuwirken, soweit Belange der Hygiene und Infektionsprävention berührt sind, 3. einen Fortbildungsplan für das Personal zu Hygiene und Infektionsprävention zu beschließen. ~~4. auf Basis des infektionshygienischen Risikoprofils der Einrichtung die Hygienefachkraft hinzuzuziehen, wenn diese nicht regelhaft an dem Format teilnimmt, um die hygienische Fachkompetenz sicherzustellen,~~ ~~5. die Hygienekommission durch den oder die Vorsitzende mindestens halbjährlich einzuberufen,~~ ~~6. die Hygienekommission durch den oder die Vorsitzende unverzüglich einzuberufen, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder die Einberufung verlangt.~~

(3) Die Ergebnisse der Beratungen sind zu dokumentieren, dabei sind Datum, Inhalte und eine Teilnehmendenliste festzuhalten und auf Verlangen der örtlich zuständigen Behörde vorzulegen. Die Dokumentationen sind mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren.	(3) Die Ergebnisse der Beratungen sind zu dokumentieren, dabei sind Datum, Inhalte und eine Teilnehmendenliste festzuhalten und auf Verlangen der örtlich zuständigen Behörde vorzulegen. Die Dokumentationen sind mindestens ~~zehn~~ fünf Jahre lang aufzubewahren.
§ 6 Fortbildung des Personals	**§ 6 Fortbildung des Personals**
(1) Die Leitung einer vollstationären Einrichtung hat sicherzustellen, dass das Personal an Fortbildungsveranstaltungen zu Hygiene und Infektionsprävention teilnehmen kann. Die Leitung hat die Fortbildungen zu dokumentieren und auf Verlangen der örtlichen zuständigen Behörde nachzuweisen. (2) Hygienebeauftragte Pflegefachkräfte und Hygienefachkräfte sind verpflichtet, sich mit dem jeweils aktuellen Stand der Hygiene und Infektionsprävention vertraut zu machen. Hygienefachkräfte haben jährlich an Fortbildungen zu Hygiene und Infektionsprävention im Umfang von mindestens 16 Stunden teilzunehmen. Für hygienebeauftragte Pflegefachkräfte gilt dies entsprechend im Umfang von mindestens 8 Stunden.	(1) Die Leitung einer vollstationären Einrichtung hat sicherzustellen, dass das Personal an Fortbildungsveranstaltungen zu Hygiene und Infektionsprävention teilnehmen kann. Die Leitung hat die Fortbildungen zu dokumentieren und auf Verlangen der örtlichen zuständigen Behörde nachzuweisen. ~~(2)~~ Hygienebeauftragte Pflegefachkräfte und Hygienefachkräfte sind verpflichtet, sich mit dem jeweils aktuellen Stand der Hygiene und Infektionsprävention vertraut zu machen ~~Hygienefachkräfte haben jährlich an Fortbildungen zu Hygiene und Infektionsprävention im Umfang von mindestens 16 Stunden teilzunehmen. Für hygienebeauftragte Pflegefachkräfte gilt dies entsprechend im Umfang von mindestens 8 Stunden.~~ und sich mindestens alle zwei Jahre zu Hygiene und Infektionsprävention fortzubilden. Die Fortbildungen sind von der Leitung der Einrichtung zu gewährleisten sowie zu dokumentieren.
§ 7 Erkennung von Risiken	**§ 7 Erkennung von Risiken**
(1) Die Leitung einer vollstationären Einrichtung hat sicherzustellen, dass frühzeitig erkannt wird, ob von einer Bewohnerin oder einem Bewohner ein Risiko für die Weiterverbreitung von Krankheitserregern, insbesondere solcher mit Resistenzen und	(1) Die Leitung einer vollstationären Einrichtung hat ~~sicherzustellen~~ dafür Sorge zu tragen, dass frühzeitig erkannt wird, ob von einer Bewohnerin oder einem Bewohner ein Risiko für die Weiterverbreitung von Krankheitserregern, insbesondere solcher

Multiresistenzen entsprechend der Tabelle 1 der KRINKO-Empfehlung zur Infektionsprävention im Rahmen der Pflege und Behandlung von Patienten mit übertragbaren Krankheiten vom 20. Oktober 2023 (Bundesgesundheitsbl. S. 1279) in der jeweils geltenden Fassung, ausgeht. Sie hat dabei nach den innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Infektionsprävention sicherzustellen, dass 1. Maßnahmen ergriffen werden, um diese Risiken zu identifizieren, 2. Maßnahmen zum Schutz vor Erregerübertragung auf andere Bewohnerinnen und Bewohner sowie auf das Personal getroffen werden. (2) Das Risiko als auch die Maßnahmen sind so zu dokumentieren, dass das Personal leicht und sicher erkennen kann, welche besonderen Schutzmaßnahmen beim weiteren Umgang mit der Bewohnerin oder dem Bewohner zu beachten sind. Soweit dabei personenbezogene Daten verarbeitet werden, richtet sich die Zulässigkeit der Verarbeitung nach den allgemeinen Datenschutzvorschriften. **§ 8 Akteneinsicht** Die von der Leitung der vollstationären Einrichtung mit Aufgaben der Hygiene und Infektionsprävention betrauten Fachkräfte sind berechtigt, in die Unterlagen der vollstationären Einrichtung einschließlich der Bewohnerakten Einsicht zu nehmen, soweit dies nach den allgemeinen Datenschutzvorschriften zulässig und zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Verordnung erforderlich ist.	mit Resistenzen und Multiresistenzen entsprechend der Tabelle 1 der KRINKO-Empfehlung zur Infektionsprävention im Rahmen der Pflege und Behandlung von Patienten mit übertragbaren Krankheiten vom 20. Oktober 2023 (Bundesgesundheitsbl. S. 1279) in der jeweils geltenden Fassung, ausgeht. Sie hat dabei nach den innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Infektionsprävention sicherzustellen, dass 3. Maßnahmen ergriffen werden, um diese Risiken zu identifizieren, 4. Maßnahmen zum Schutz vor Erregerübertragung auf andere Bewohnerinnen und Bewohner sowie auf das Personal getroffen werden. ~~(2) Das Risiko als auch die Maßnahmen sind so zu dokumentieren, dass das Personal leicht und sicher erkennen kann, welche besonderen Schutzmaßnahmen beim weiteren Umgang mit der Bewohnerin oder dem Bewohner zu beachten sind. Soweit dabei personenbezogene Daten verarbeitet werden, richtet sich die Zulässigkeit der Verarbeitung nach den allgemeinen Datenschutzvorschriften.~~

§ 9 Information des Personals Die Leitung einer vollstationären Einrichtung hat sicherzustellen und zu dokumentieren, dass das Personal der vollstationären Einrichtung und andere dort tätige Personen bei Beginn der Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, über die in den Hygieneplänen festgelegten innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Hygiene und Infektionsprävention informiert werden. Der Hygieneplan muss dem in Satz 1 genannten Personenkreis zugänglich und einsehbar sein. Sie hat außerdem sicherzustellen, dass der in Satz 1 genannten Personenkreis der vollstationären Einrichtung fortlaufend über Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von nosokomialen und pflegeassoziierten Infektionen und Krankheitserregern mit Resistenzen und Multiresistenzen informiert wird. Die Kenntnisnahme der Information ist durch Unterschrift oder auch durch digitale Zeichnungsmöglichkeiten zu bestätigen.	**§ 9 Information des Personals** Die Leitung einer vollstationären Einrichtung hat sicherzustellen und zu dokumentieren, dass das Personal der vollstationären Einrichtung und andere dort tätige Personen bei Beginn der Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, über die in den Hygieneplänen festgelegten innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Hygiene und Infektionsprävention informiert werden. Der Hygieneplan muss dem in Satz 1 genannten Personenkreis zugänglich und einsehbar sein. Sie hat außerdem sicherzustellen, dass der in Satz 1 genannten Personenkreis der vollstationären Einrichtung fortlaufend über Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von nosokomialen und pflegeassoziierten Infektionen und Krankheitserregern mit Resistenzen und Multiresistenzen informiert wird. Die Kenntnisnahme der Information ist a) durch Unterschrift oder ~~auch~~ b) durch digitale Zeichnungsmöglichkeiten zu bestätigen c) oder auch durch Teilnahmenachweis für eine entsprechende Unterweisung zu belegen.
§ 10 Information bei Verlegung und Überweisung sowie sektorenübergreifende Zusammenarbeit (1) Geht von einer Bewohnerin oder einem Bewohner das Risiko für die Weiterverbreitung von Krankheitserregern, insbesondere solcher mit Resistenzen und Multiresistenzen, aus, so hat die Leitung einer vollstationären Einrichtung sicherzustellen, dass 1. das für den Krankentransport oder den Rettungsdienst	

eingesetzte Personal mit unmittelbarem Kontakt zur Bewohnerin oder zum Bewohner, 2. die aufnehmende medizinische, pflegerische, therapeutische oder soziale Einrichtung und 3. behandelnde niedergelassene Ärztinnen und Ärzte über dieses Risiko und Maßnahmen, die zur Verhütung und zur Bekämpfung der Weiterverbreitung erforderlich sind, vorzugsweise anhand eines standardisierten Überleitungsbogens informiert werden, bevor die Bewohnerin oder der Bewohner verlegt oder überwiesen wird. (2) Die vollstationären Einrichtungen sollen im Interesse der Erkennung, Verhütung und Bekämpfung nosokomialer und pflegeassoziierter Infektionen und von Erregern mit speziellen Resistenzen und Multiresistenzen eng mit den übrigen an der Versorgung der Bewohnerinnen oder Bewohner beteiligten ambulanten und stationären Diensten und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens zusammenarbeiten. Dabei soll zum Zweck des Informationsaustausches eine nachhaltige Kooperation in Form von Netzwerken zwischen den verschiedenen Leistungserbringern und weiteren Betroffenen gebildet werden.	
§ 11 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, 1. entgegen § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 das erforderliche Personal nicht beschäftigt, einsetzt oder zur Beratung hinzuzieht,	**§ 11 Ordnungswidrigkeiten** Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, 1. entgegen § 3 Abs. 1 ~~und § 4 Abs. 1 das erforderliche Personal nicht beschäftigt, einsetzt oder zur Beratung hinzuzieht,~~ keine Beratung durch eine Hygienefachkraft entsprechend dem

	infektionshygienischen Risiko der jeweiligen Einrichtung sicherstellt oder 2. entgegen § 4 Abs. 1 keine hygienebeauftragte Pflegefachkraft einsetzt.
2. entgegen § 9 nicht über innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Hygiene und Infektionsprävention sowie Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von nosokomialen und pflegeassoziierten Infektionen und Krankheitserregern mit Resistenzen und Multiresistenzen informiert oder 3. entgegen § 10 Abs. 1 Informationen zu einem bestehenden Infektionsrisiko nicht weitergibt.	~~2. entgegen § 9 nicht über innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Hygiene und Infektionsprävention sowie Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von nosokomialen und pflegeassoziierten Infektionen und Krankheitserregern mit Resistenzen und Multiresistenzen informiert oder~~ ~~3. entgegen § 10 Abs. 1 Informationen zu einem bestehenden Infektionsrisiko nicht weitergibt.~~